

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 9. Februar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[31] III. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Louis Großkopf, zu Königsberg i./Pr., ein Erfindungs-Patent auf ein Verfahren zur Herstellung von Cigaretten mit Tabaksdeckblatt, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13—16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Februar 1877.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[32] IV. Infolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist dem Ferdinand Feistel, zu Berlin, ein Erfindungs-Patent auf Mehlsicht-Maschinen, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt sind, nach Maßgabe der bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium niedergelegten

Zeichnung und Beschreibung unter allen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie mit allen Wirkungen, welche in der Bekanntmachung vom 3. März 1843 (Reg.-Blatt vom Jahre 1843 Seite 13 — 16) angegeben und begründet sind, auf die Dauer von Fünf Jahren, von heute an gerechnet, für den Umfang des Großherzogthums ertheilt worden.

Dieses Patent ist jedoch als erloschen zu betrachten, wenn nicht binnen Jahresfrist durch ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß bei dem unterzeichneten Staats-Ministerium nachgewiesen wird, daß die gedachte Erfindung in einem der Deutschen Staaten zur Ausführung gebracht sei.

Nachdem die desfallige Urkunde unter dem heutigen Tage ausgefertigt worden, wird solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 14. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.**

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.

[33] V. Die Landesbeamten des Großherzogthums werden hierdurch angewiesen, so oft ein Ausländer, d. h. eine dem deutschen Reiche nicht angehörige Person, innerhalb ihres Bezirks mit Tode abgeht, einen beglaubigten Registerauszug über den Sterbefall dem zuständigen Einzelrichter ohne Verzug einzureichen.

Der Einzelrichter hat die Sterbeurkunde unter Beifügung eines mit dem Amtsfiegel zu versehenen Legalisationsattestes schnelligst dem Auswärtigen Amte in Berlin zu übersenden.

Weimar am 17. Februar 1877.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Justiz.**

Stichling.